Satzung der Gemeinde Mettlach über Sondernutzungen im Ortszentrum im Ortsteil Mettlach

vom 16.03.2010

zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 11. April 2011

(bereinigte Fassung)

Aufgrund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetz – KSVG i.V.m. den §§ 18 Abs. 3, 19 und 52 des Saarl. Straßengesetzes sowie des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen
§ 3 Sondernutzungserlaubnis
§ 4 Erlaubnisfreiheit
§ 5 Sondernutzungen im Bereich der Freiherr-vom-Stein-Straße
§ 6 Sondernutzungen in der Tiefgarage
§ 7 Allgemeine Pflichten
§ 8 Nicht genehmigungsfähige Sondernutzungen
§ 9 Sondernutzungsvertrag
§ 10 Erlaubnisantrag
§ 11 Gebühren
§ 12 Gebührenfreiheit
§ 13 Gebührenschuldner
§ 14 Entstehung und Fälligkeit sowie Erstattung der Gebühren
§ 15 Haftung
§ 16 Märkte
§ 17 Übergangsregelung
§ 18 Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel
§ 19 Personenbezogene Begriffe
§ 20 Inkrafttreten

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Bereich, dem darüber liegenden Luftraum, das Zubehör und die Nebenanlagen und regelt die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung

a) in der Fußgängerzone der Freiherr-vom-Stein-Straße, einschließlich des Bereiches der Freiherr-vom-Stein-Straße ab dem Anwesen Haus-Nr. 1 bis zur Fußgängerzone,
b) auf dem gesamten Marktplatz, einschließlich des Fußgängerüberweges über die B51 bis zum Straßenkörper der Saaruferstraße und
c) auf der Salzbadterrasse, einschließlich der Tiefgarage sowie
d) der Bochstraße

im Ortsteil Mettlach.

(2) Die in Abs. 1 genannten Bereiche umfassen die in den beigefügten Lageplänen gekennzeichneten Flächen (Anhang 1).

§ 2
Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

(1) Die Benutzung der in § 1 bezeichneten Bereiche über den Gemeingebrauch hinaus ist Sondernutzung.

(2) Sondernutzung ist insbesondere:

1. die Durchführung von Werbeveranstaltungen;
2. der Verkauf oder Ankauf von Waren sowie das Anbieten von gewerblichen Leistungen ohne Verkaufsstand; ausgenommen ist der Verkauf über die Straße, der von Verkaufseinrichtungen aus erfolgt, die sich ausschließlich außerhalb der öffentlichen Straße befinden;
3. das Aufsuchen von Bestellungen für Waren oder gewerbliche Leistungen durch das Ansprechen von Passanten; Ziffer 2 gilt sinngemäß;
4. das Aufstellen von Kiosken, Imbissständen, Auslagen, Warenständen, Automaten und sonstigen Verkaufseinrichtungen, soweit hierdurch der öffentliche Verkehrsraum oder der Luftraum über dem Verkehrsraum in Anspruch genommen wird;
5. das Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten;
6. das Aufstellen von Schaukästen, Auslagen und anderen Werbeträgern mit oder ohne Benutzung von Straßenzubehör; hierzu gehören auch das Aufhängen von Werbeträgern im Luftraum über dem Straßenkörper und sonstigen Einrichtungen über der Straße, gleichgültig in wessen Eigentum diese Einrichtungen stehen; ausgenommen sind Werbeeinrichtungen zum Hinweis auf Gewerbebetriebe von Anliegern, die fester Bestandteil des Gebäudes sind, in dem sich der Gewerbebetrieb befindet;
7. die Darbietungen von Schaustellungen, Musikaufführungen, unterhaltenden Vorstellungen oder sonstigen Lustbarkeiten;
8. die Veranstaltung von Straßenfesten;
9. das Aufstellen von Containern und Wechselbehältern;
10. das Aufstellen von Abfallgefäßen und Abfallgroßbehältern sowie das Lagern von

Brenn- und Baumaterial sowie sonstigen Gegenständen in nicht geringfügigen Mengen;

11. das Aufstellen von Gerüsten, Bauzäunen, Baubuden und Geräten aller Art;
12. das Aufgraben des Straßenkörpers, außer für Instandhaltungsarbeiten und für Zwecke der öffentlichen Ver- und Entsorgung;
13. Fassadenbegrünung von Gebäuden unter Inanspruchnahme des öffentlichen Straßenraumes;
14. das Aufstellen von Blumenkübeln.

§ 3
Sondernutzungserlaubnis

(1) Sondernutzungen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde Mettlach, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

(2) Wird ein Bereich durch mehrere Anlagen, Einrichtungen oder sonst in mehrfacher Weise genutzt, so ist jede Benutzungsart für sich erlaubnispflichtig.

(3) Die Erteilung der Erlaubnis entbindet den Erlaubnisnehmer nicht von der Verpflichtung, erforderliche Erlaubnisse oder Genehmigungen nach anderen öffentlich-rechtlichen, insbesondere straßenverkehrsrechtlichen und baurechtlichen Vorschriften einzuholen.

(4) Die Übertragung der Erlaubnis auf einen Dritten ist unzulässig.

(5) Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

(6) Die Erlaubnis wird unbeschadet anderer gewerblicher Erlaubnisse erteilt.

(7) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt, längstens jedoch für die Dauer eines Jahres. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder die Leichtigkeit des Verkehrs, zum Schutze der Verkehrsfläche oder zur Durchführung von Veranstaltungen erforderlich ist.

(8) Erlaubnisfähig ist je Geschäft bzw. Ladenlokal nur eine Plakattafel (Werbeständer) mit einer maximalen Größe von 1 m^2 und einer maximalen Höhe von 1,20 Metern. Aufsätze sind nicht zugelassen.

§ 4
Erlaubnisfreiheit

(1) Für Sondernutzungen, welche einer Ausnahmegenehmigung oder einer Erlaubnis nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bedürfen, ist eine Erlaubnis nach dieser Satzung nicht erforderlich. Das Gleiche gilt für Sondernutzungen, die Anlagen dienen, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist. Ist eine Sondernutzungserlaubnis nicht erforderlich, weil eine Erlaubnis oder eine Ausnahmegenehmigung nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung einzuholen ist, können Bedingungen und Auflagen nach § 3 Abs. 7 dieser Satzung in diesem Bescheid festgesetzt werden.

(2) Keiner Erlaubnis bedürfen folgende Nutzungen:

1. Baurechtlich genehmigte Vorbauten wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Vordächer und Lisenen, soweit sie nicht mehr als 30 cm in den Straßenraum hineinragen.
2. Sonstige Werbeanlagen über die gesamte Straße in der Weihnachtszeit (Lichtketten, Girlanden u. ä.), sofern sie den Verkehr nicht beeinträchtigen.
3. Das Aufstellen und Anbringen von Fahnenmasten, Transparenten, Dekorationen, Lautsprecheranlagen, Tribünen, Altären und dergleichen aus Anlass von Festen, Umzügen, Prozessionen u. ä. Veranstaltungen, sofern die öffentliche Verkehrsfläche nicht beschädigt wird.
4. Das Musizieren in der Zeit von 10.00 Uhr bis 20.00 Uhr, soweit es nicht gegen Entgelt erfolgt, nicht gewerblichen Zwecken dient und ohne Verwendung elektro-akustischer Schallverstärker geschieht;
5. Behördlich genehmigte Straßensammlungen.

(3) Die vorstehenden erlaubnisfreien Nutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Straßenbaues, der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder die Durchführung sonstiger im öffentlichen Interesse liegender Maßnahmen dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

(4) Nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten werden durch die vorstehende Regelung nicht berührt.

(5) Versammlungen und Aufzüge unterliegen ausschließlich den Regelungen des Versammlungsgesetzes.

§ 5
Sondernutzungen im Bereich der Freiherr-vom-Stein-Straße

Für die Sondernutzung öffentlicher Flächen in der Freiherr-vom-Stein-Straße gelten zusätzlich folgende Regelungen:

1. Das **Aufstellen von Tischen, Stühlen, Schirmen und privaten Abfallbehältern** in der Fußgängerzone ist zulässig innerhalb folgender Grenzen:

a) Im Bereich der öffentlichen Fläche muss ein Verkehrsraum für Fußgänger von mindestens 3,00 Metern von aufgestellten Gegenständen frei bleiben. Um Konflikten zwischen gegenüberliegenden Gastronomiebetrieben vorzubeugen, ist daher die Aufstellung der vorgenannten Gegenstände nur im Bereich zwischen der Hausfassade und ei-

ner Linie 3,50 Meter vor der Fassade gestattet. Im Bereich der Hausnummern Freiherr-vom-Stein-Straße 12 bis 20 ist wegen der geringeren Gesamtstraßenbreite die Aufstellung dieser Gegenstände nur im Bereich zwischen der Hausfassade und einer Linie 3,00 Meter vor der Fassade gestattet.

b) Grundstücks- und Hauszugänge sind in einer Breite von 1,20 Metern freizuhalten.

c) Vor Schaufenstern, unbeachtlich des Eigentums, ist ein Streifen von einem Meter durchgängig freizuhalten.

d) Die Nutzung dieser Gegenstände ist zulässig zwischen 11:00 Uhr und 23:00 Uhr; sonn- und feiertags zwischen 09:00 Uhr und 23:00 Uhr.

e) Außerhalb der zulässigen Nutzungszeiten und während der Müllabfuhrzeiten sind die Gegenstände so zusammenzuräumen, dass für Müll-, Versorgungs-, Rettungs- und Einsatzfahrzeuge eine Fahrbahnbreite von mindestens 4,50 Metern verbleibt. Beim Wegräumen ist darauf zu achten, dass Beeinträchtigungen der Nachtruhe für die Bewohner der Nachbargrundstücke ausbleiben.

f) Im Falle drohenden Hochwassers und erwarteter Nutzung der Freiherr-vom-Stein-Straße als Hochwasserumfahrung ist binnen einer Stunde nach Bekanntwerden des Hochwasserfalls bzw. unverzüglich nach Aufforderung durch die Gemeinde oder ihre Beauftragten die gesamte Straßenfläche, auch in den Bereichen, die in privatem Eigentum stehen, komplett zu räumen.

2. Das **Aufstellen von Werbeanlagen und Warenauslagen** in der Freiherr-vom-Stein-Straße ist nur an bzw. vor der Stätte der Leistung zulässig und zwar innerhalb folgender Grenzen:

a) Die Aufstellung von Plakatständern und Warenauslagen ist zulässig bis zu einer fassadenparallelen Linie von 1,50 Metern vor der jeweiligen Fassade. Warenauslagen sind nur in gestalteter Form zulässig; gestapelte lose Ware auf dem Boden oder auf Paletten ist unzulässig. Warenauslagen und selbststehende Plakatträger sind nur bis zu einer Gesamthöhe von 1,30 Meter über dem Boden (einschließlich der Ware selbst) zulässig. Die Nutzung von Schilder- oder Leuchtmasten zur Anbringung von Warenauslagen und Werbeplakaten ist untersagt.

b) Nr. 1, Buchst. b), c) und f) gelten entsprechend.

c) Die Aufstellung von Plakatständern, sonstigen Werbeanlagen und Warenauslagen ist nur während der gesetzlichen und der Sonderverkaufszeiten und nur während den Öffnungszeiten des jeweiligen Geschäfts zulässig. Außerhalb dieser Zeiten sind die Gegenstände vollständig aus dem Straßenraum zu entfernen.

d) Am Gebäude montierte Gegenstände, die der bestimmungsgemäßen Funktion des Gebäudes dienen, wie z. B. Klappläden, Namens- und Hinweisschilder, dürfen maximal 15 cm vor die jeweilige Wand treten.

e) Am Gebäude montierte Warenautomaten bedürfen der Einzelgenehmigung.

Von den Bestimmungen des Satzes 1 Nr. 1 und 2 können Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Durchführung der Satzung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde.

§ 6
Sondernutzungen in der Tiefgarage

(1) Anwohnern und Gewerbetreibenden der Freiherr-vom-Stein-Straße und des Marktplatzes können unter der Voraussetzung, dass weder eigene Parkflächen (Garage, Abstellplatz o. ä.) noch Flächen zur Schaffung von Parkraum zur Verfügung stehen, in der Tiefgarage der Salzbadterrasse Stellplätze zum Abstellen von Personenkraftwagen zur Verfügung gestellt werden (Anhang 2).

(2) Die Stellplätze sind vom Erlaubnisnehmer mit einem entsprechenden Hinweisschild zu kennzeichnen. Die Anbringung eines Sperrpfostens wird gestattet.

(3) Die Gemeinde Mettlach haftet nicht für eine unbefugte Benutzung der Stellplätze durch andere und ist zu einer Räumung nicht verpflichtet. Bei unbefugter Benutzung hat der Erlaubnisnehmer gegen die Gemeinde Mettlach keinen Anspruch auf Minderung der Gebühr oder auf Schadenersatz. Die Gemeinde Mettlach haftet nicht für Schäden, die am abgestellten Personenkraftwagen, dem Erlaubnisnehmer persönlich, eines Beauftragten oder sonstigen Dritten im Zusammenhang mit der Nutzung der Stellplätze entstehen.

(4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

§ 7
Allgemeine Pflichten

(1) Anlagen sind so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten am Straßenkörper bedürfen der gesonderten Zustimmung des Straßenbaulastträgers.

(2) Der Sondernutzungsberechtigte hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidlich behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm zugewiesene Fläche in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu er-

halten und die durch die Sondernutzung verursachten Verunreinigungen – auch über den sondergenutzten Bereich hinaus – unverzüglich zu beseitigen oder instand zu setzen. Wird eine ungenügende Reinigung oder unsachgemäße Instandsetzung festgestellt, werden diese Mängel auf Kosten des Erlaubnisnehmers behoben.

(3) Der Sondernutzungsberechtigte hat von ihm errichtete Anlagen auf Verlangen der Gemeinde auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die der Gemeinde als Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann die Gemeinde angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen. Der Sondernutzungsberechtigte hat darauf zu achten, dass der ungehinderte Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen möglich ist. Entwässerungsrinnen und Schächte von Ver- und Entsorgungsanlagen sind freizuhalten.

(4) Mit dem Erlöschen der Erlaubnis hat der Sondernutzungsberechtigte alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wieder herzustellen.

§ 8
Nicht genehmigungsfähige Sondernutzungen

(1) Nicht genehmigungsfähig sind folgende Nutzungen:

1. der Handel mit Waren oder das Anbieten von gewerblichen Leistungen auf öffentlichen Verkehrsflächen vor Ladenlokalen des gleichen Gewerbezweiges durch einen anderen Gewerbetreibenden als den Inhaber des Ladenlokals;
2. Sondernutzungen, die mit Geruchs- oder Lärmbelästigung verbunden sind;
3. Werbungsanlagen (z.B. Plakattafeln, Werbeständer u.ä.) und Straßenverkauf von Nichtanliegern der Fußgängerzone mit Ausnahme bei zugelassenen Veranstaltungen.
4. Sondernutzungen auf den Zugangswegen zur Salzbadterrasse.

(2) Im Übrigen werden alle diejenigen Sondernutzungen nicht genehmigt, die eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellen, durch welche die öffentliche Sicherheit bedroht wird oder wenn es sich um Einrichtungsgegenstände und sonstige Anlagen handelt, die einen verwahrlosten Eindruck machen oder das Ortsbild stören.

§ 9
Sondernutzungsvertrag

Anstatt einen Verwaltungsakt zu erlassen, kann die Gemeinde mit demjenigen, der öffentliche Verkehrsflächen über den Gemeingebrauch hinaus nutzen möchte, auch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag (Sondernutzungsvertrag) schließen, wenn die Umstände des Einzelfalls dies erfordern. In diesem Fall sind die vom Sondernutzungsnehmer zu erbringenden Leistungen sowie die Fälligkeit des zu entrichtenden Entgeltes im Vertrag zu regeln. Der Vertrag soll eine Klausel über die Unterwerfung des Sondernutzungsnehmers unter die sofortige Vollstreckung enthalten.

§ 10
Erlaubnisantrag

(1) Die Erteilung der Erlaubnis setzt einen schriftlichen Antrag voraus.

(2) Der Antrag muss enthalten:

1. Name, Anschrift und Unterschrift des Antragstellers
2. Angaben über Art, örtliche Begrenzung und voraussichtliche Dauer der Sondernutzung

Auf Anforderung sind ergänzende Angaben zu machen. Soweit zur Klarstellung erforderlich, kann eine Erläuterung durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangt werden.

§ 11
Gebühren

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden folgende Gebühren erhoben:

1. Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten für gewerbliche Zwecke:
   - je angef. m^2 u. Monat 0,75 €,
   - ab dem 01.01.2011 je angef. m^2 u. Monat 1,00 €;
2. Informationsstände, Aufstellen von Verkaufszelten u.ä.:

   je angef. m^2 u. Tag 0,50 €.
3. Aufstellung von Kiosken oder Imbissständen einschließlich der vom Betreiber zum Verzehr an Ort und Stelle bereitgestellten Fläche, Aufstellung von sonstigen ortfesten gewerblichen Verkaufs- oder Dienstleistungseinrichtungen, aus denen heraus Lebensmittel oder sonstige Leistungen für Dritte erbracht werden:

   je angf. m^2 und Monat von 8 bis 12 €.
4. Werbeanlagen, wie Schaukästen, Auslagen und sonstige Werbeträger, freistehend oder mit baulichen Anlagen verbunden oder Werbetafeln und vergleichbare Werbeträger (auch Werbeträger im Luftraum über dem Straßenkörper oder an Brücken und sonstigen Einrichtungen:

   je angef. m^2 u. Monat 3,00 €.
5. Aufstellung von Verkaufseinrichtungen, Warenauslagen, Warenkörbe u.ä.:

   je angef. m^2 u. Monat 4,00 €.
6. Automaten:

   je Stück/Tag 0,10 €,

(an Gebäuden befestigte Automaten sind gebührenfrei).

7. Gerüste, Aufstellung von Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräten mit und ohne Bauzaun, das nicht nur vorübergehende Lagern von Baumaterial:

   je angef. m^2 u. Monat 1,50 €

   Bei Beanspruchung öffentlicher Flächen zur Renovierung von Fassaden oder Dachsanierungen bleibt die Nutzung für die Dauer von 30 Tagen gebührenfrei.

8. Überlassung eines Stellplatzes zur privaten Nutzung in der Tiefgarage der Salzbadterrasse:

   je Stellplatz und Monat 20,00 €.

9. Sonstigen Zwecken dienende Nutzungen im Sinne des § 2, die nicht ausdrücklich geregelt sind:

   je angef. m^2 u. Monat 2,00 bis 10,00 €.

(2) Die Mindestgebühr für eine erlaubnispflichtige Sondernutzung beträgt 10,00 €.

(3) Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.

§ 12
Gebührenfreiheit

Für Sondernutzungen, die religiösen, mildtätigen, kulturellen oder politischen Zwecken dienen bzw. die im Rahmen von Veranstaltungen von Vereinen mit Sitz in der Gemeinde gestattet werden, werden keine Gebühren erhoben. Dies gilt nicht für Erlaubnisse nach § 6.

§ 13
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind:

a) der Antragsteller,

b) der Erlaubnisnehmer,

c) derjenige, der die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt,

d) wer, ohne hierzu berechtigt zu sein, eine Sondernutzung ausübt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 14
Entstehung und Fälligkeit sowie Erstattung der Gebühren

(1) Der Anspruch auf Sondernutzungsgebühr entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis oder der sonstigen Amtshandlung, die zur Sondernutzung berechtigt.

(2) Wird eine Sondernutzung ohne die vorgeschriebene förmliche Erlaubnis ausgeübt, entsteht der Anspruch auf die Sondernutzungsgebühr bei Beginn der Sondernutzung. Die Gebühr für die unerlaubte Sondernutzung mit wird 6 % pro Jahr verzinst.

(3) Die Sondernutzungsgebühr wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Forderungsbescheides fällig.

(4) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, oder von einer auf Widerruf gewährten Erlaubnis zeitweilig kein Gebrauch gemacht, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.

(5) Erfolgt der Widerruf einer Sondernutzungserlaubnis aus Gründen, die der Erlaubnisnehmer nicht zu vertreten hat, werden ihm auf seinen Antrag hin bereits im Voraus entrichtete Gebühren anteilmäßig erstattet. Ein darüber hinaus gehender Entschädigungsanspruch besteht nicht.

(6) Gegen die Gebührenforderung der Gemeinde Mettlach kann mit Gegenansprüchen nicht aufgerechnet werden. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist unzulässig.

§ 15
Haftung

(1) Mit der Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis übernimmt die Gemeinde Mettlach keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.

(2) Die Gemeinde Mettlach haftet dem Inhaber der Sondernutzungserlaubnis nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Inhaber der Sondernutzungserlaubnis und die von ihm erstellten Anlagen ergeben.

(3) Der Inhaber der Sondernutzungserlaubnis haftet der Gemeinde Mettlach für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige Nutzung. Er haftet der Gemeinde Mettlach weiter dafür, dass die Ausübung der Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er hat die Gemeinde Mettlach von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Gemeinde Mettlach erhoben werden können. Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung seines Personals und der von diesen verursachten Verstößen gegen die Satzung ergeben.

(4) Die Gemeinde Mettlach kann verlangen, dass der Inhaber der Sondernutzungserlaubnis zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen sind Versicherungsschein und Prämienquittung der Gemeinde Mettlach vorzulegen.

§ 16
Märkte

Auf die von der Gemeinde Mettlach veranstalteten Märkte und Volksfeste, insbesondere den Wochenmarkt und die Kirmes findet diese Satzung keine Anwendung.

§ 17
Übergangsregelung

Sondernutzungen, für die vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder auf Widerruf erteilt wurde, bedürfen keiner erneuten Erlaubnis nach § 3 dieser Satzung. Sie können jedoch mit nachträglichen Auflagen oder Bedingungen versehen werden.

§ 18
Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 des Saarl. Straßengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dieser Satzung Straßen, Wege und Plätze, einschließlich der Fußgängerzone, unbefugt zu Sondernutzungen gebraucht, oder als Erlaubnisinhaber den mit der Sondernutzungserlaubnis verbundenen Bedingungen und Auflagen zuwider handelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 12 Abs. 3 KSVG bei der Benutzung der durch die Satzung erfassten Bereiche handelt, wer

1. einer nach § 5 Nr. 1 oder 2 genannten Verpflichtung nicht nachkommt,
2. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält,
3. entgegen § 7 Abs. 2 dieser Satzung die durch die Sondernutzung verursachten Verunreinigungen – auch über den sondergenutzten Bereich hinaus – nicht unverzüglich beseitigt,
4. entgegen § 7 Abs. 3 S. 3 dieser Satzung nicht für einen ungehinderten Zugang zu den in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen sorgt und die Entwässerungsrinnen und Schächte von Ver- und Entsorgungsanlagen nicht freihält,
5. entgegen § 7 Abs. 4 den früheren Zustand der ihm überlassenen Fläche nicht ordnungsgemäß wieder herstellt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können gemäß § 61 Abs. 2 saarl. StrG jeweils festgesetzten Höhe geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

(3) Wird der Beseitigungspflicht nicht genügt, kann die Gemeinde die erforderlichen Maßnahmen im Verwaltungsvollstreckungs-verfahren durchsetzen.

(3) Zwangsmaßnahmen nach anderen Vorschriften insbesondere nach dem saarl. Polizeigesetz bleiben unberührt.

§ 19
Personenbezogene Begriffe

Die in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Begriffe umfassen Frauen und Männer gleichermaßen. Sie sind bei der Anwendung auf eine bestimmte Person in der jeweils geschlechtsbezogenen Form zu verwenden.

§ 20
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mettlach, den 22.03.2010

Die Bürgermeisterin
gez. Thieser
Judith Thieser

Hinweis:

Nach § 12 Abs. 6 des Kommunalselbstverwaltungsgesetztes (KSVG) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des KSVG oder aufgrund des KSVG zustande gekommen sind, ein Jahr nach der ortsüblichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Mettlach, 22.03.2010

Die Bürgermeisterin

gez. Thieser

Judith Thieser

- *Veröffentlicht im Amtl. BekBl. der Gemeinde Mettlach „Rund um die Saarschleife“, Ausgabe 12/2010 v. 25.03.2010, S. 12 ff.*
- *1. Änderungssatzung v. 11. April 2011; Einfügung des § 5 S. 2. Veröffentlicht im Amtl. BekBl. der Gemeinde Mettlach „Rund um die Saarschleife“, Ausgabe 15/2011 v. 13.04.2011, S. 7. Inkraftgetreten am 14.04.2011*

Anhang 1

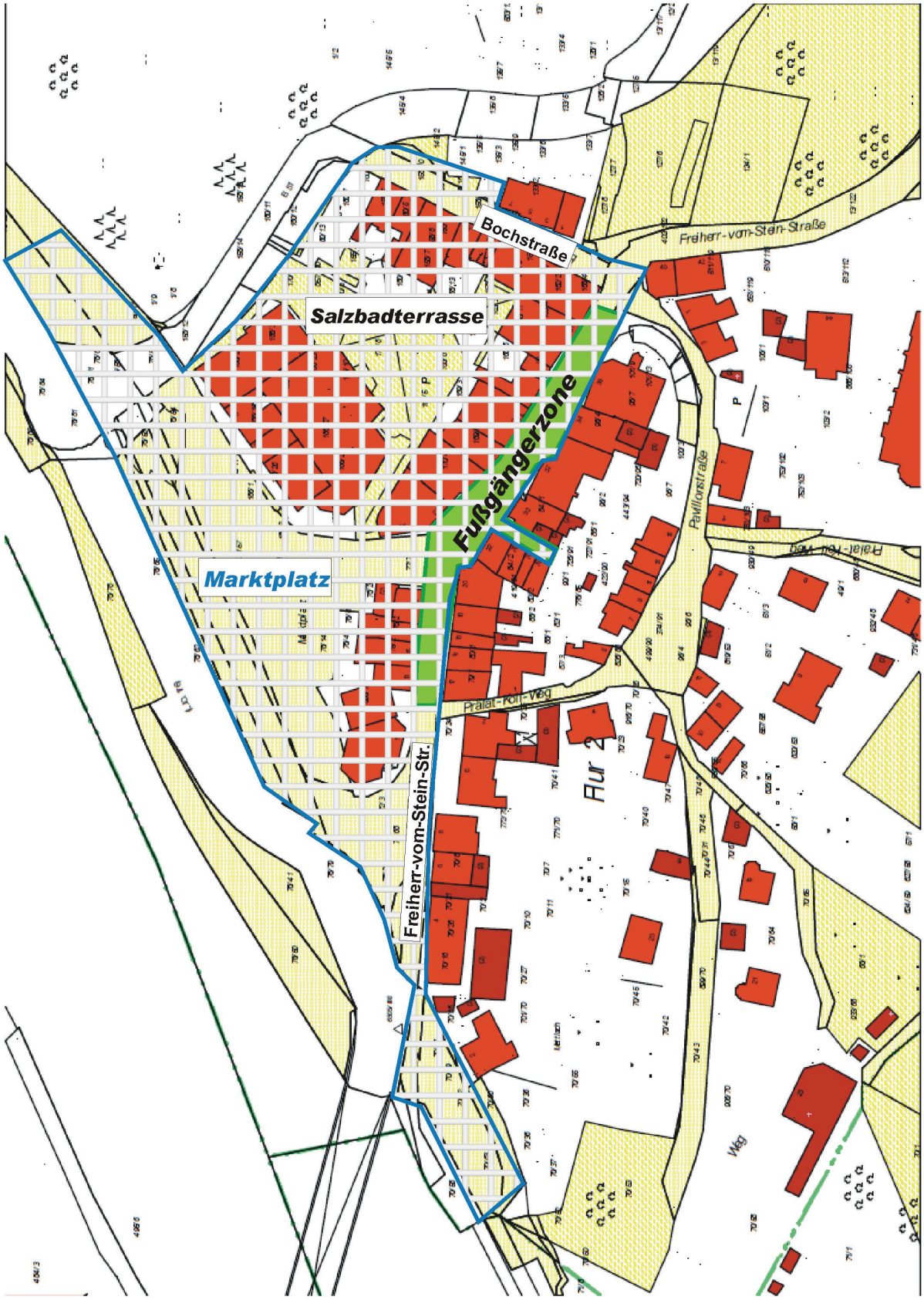

Geltungsbereich

Anhang 2

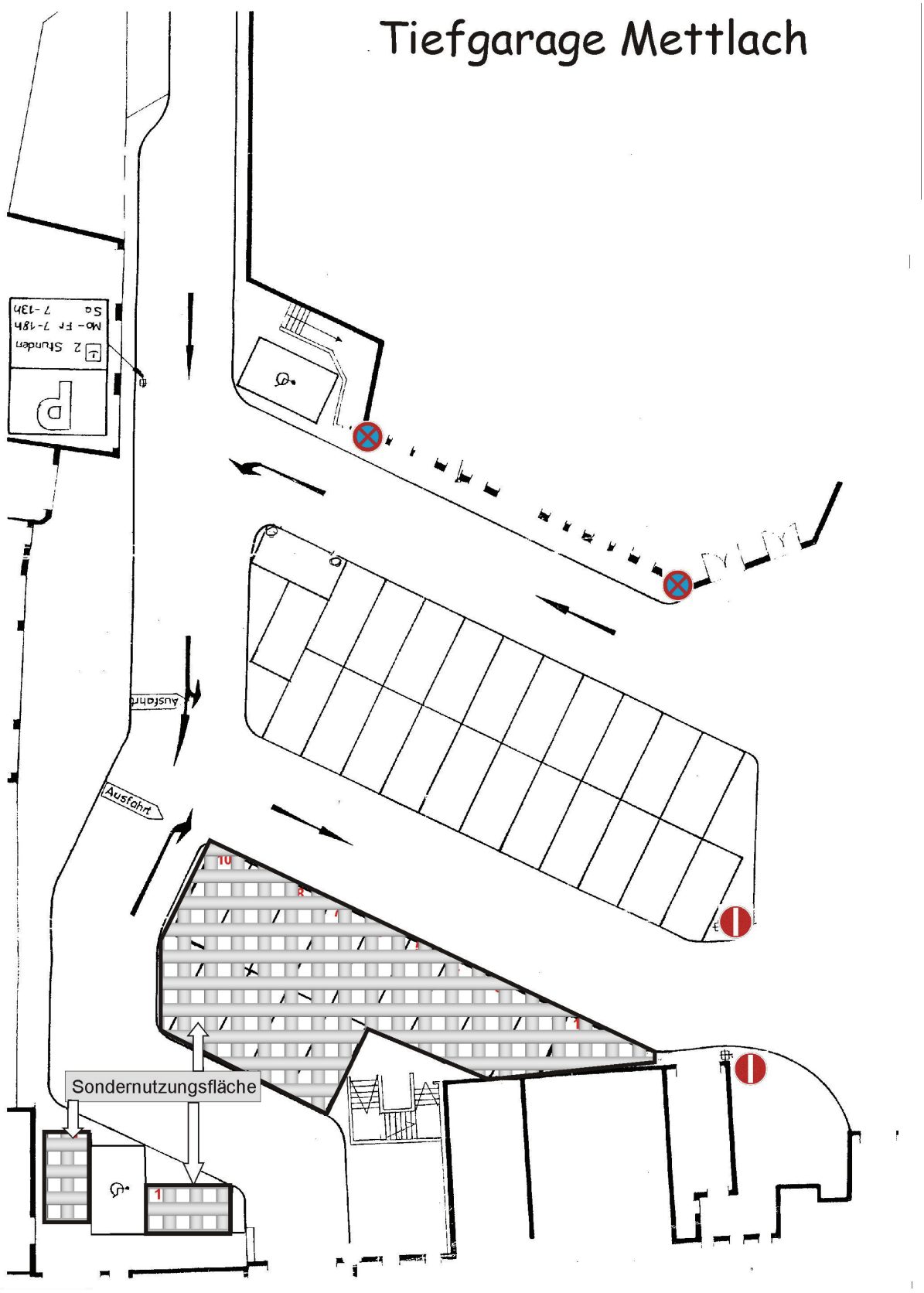
Tiefgarage Mettlach
Ausfahrt
Ausfahrt
Sondernutzungsfläche
P
2 Stunden
Mo – Fr 7-18h
Sa 7-13h